

Satzung

Morbus Fabry Selbsthilfegruppe - MFSH

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Morbus Fabry Selbsthilfegruppe e. V.“, nachstehend MFSH. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz und Gerichtsstand ist in Bad Homburg v.d. Höhe, die Tätigkeit erstreckt sich auf Gesamteuropa.

§ 2 Zweck des- Vereins

1. Der MFSH will die medizinisch-soziale Versorgung von Morbus Fabry-Patienten und ihren Angehörigen fördern.
2. Schaffung von Kontakten zum Erfahrungsaustausch.
3. Die Förderung und Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiet.
4. Die Ausrichtung und die Mitarbeit an wissenschaftlichen Tagungen auf dem Gebiet.
5. Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung des Krankheitsbildes.
6. Interessenvertretung gegenüber Patienten, Kostenträgern, Politik, Standesvertretungen und Universitäten.
7. Der Verein ist politisch, und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch die Förderung des Gesundheitswesens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives Mitglied des MFSH kann jede natürliche Person mittels Beitrittserklärung werden, die das sechste Lebensjahr vollendet hat, sowie Firmen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Beitrittserklärung unterschreiben die Eltern auch die Haftungserklärung für den Beitrag.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ableben
 - c. durch Ausschluss
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis 30. September des

Kalenderjahres einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei

- grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen gültige Beschlüsse des Vereins
- schwerwiegendem Verstoß gegen Vereinsinteresse in sonstigen Fällen
- schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
- Nichtzahlung des Jahresbeitrages zum Fälligkeitszeitpunkt, wenn das Mitglied zuvor gemahnt worden ist. Für die ordnungsgemäße Mahnung genügt, dass diese an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.

Für den Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand zuständig

§ 6 Beiträge

Zur Förderung der Vereinsarbeit wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag ist jeweils zum 1. April des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) fällig und wird zur Vereinfachung per Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

In besonderen Fällen kann auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet werden. Hierüber kann der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit entscheiden.

§ 7 Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist oder auf Verlangen eines Viertels der wahlberechtigten Mitglieder, zumindest einmal pro Jahr, einberufen. Für die Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung muss die Tagesordnung und den Ort der Versammlung enthalten. Es reicht aus, wenn die Einladung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds erfolgt.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, einen Versammlungsleiter wählen und die Tagesordnung verändern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

Alle Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen vier Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen. Dringliche Anträge können bei Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung ebenfalls abgehandelt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese muss jedem Mitglied zugehen.

2. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung und ist berechtigt, eine Person mit den anfallenden Aufgaben zu betrauen. Dem Vorstand gehören an:

- die / der Vorsitzende
- die / der stellvertretende Vorsitzende
- der / die KassenwartIn

Die/der Vorsitzende vertritt nach innen und außen die Rechte des Vereins und ist ermächtigt, im Namen des Vereins alle Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Der Vorstand kann sich eigenverantwortlich eine Geschäftsordnung geben.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Nicht direkt den Geschäftsbetrieb betreffende außergewöhnliche Ausgaben können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Geschäfte werden von einer oder mehreren Geschäftsführer(in) geführt. Dies kann in Personalunion mit dem 1. Vorsitzenden geschehen.

Der / die Geschäftsführer(in) ist berechtigt, alle für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Über die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Kaufpreis über € 1.500 entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger ohne Vertretungsbefugnis wählen oder dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über evtl. Neuwahlen oder wählen einen kommissarischen Vorstand, der bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingesetzt wird.

3. Der / die Kassenprüfer(in)

Der / die Kassenprüfer(in) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem 1. der Kassenprüfer obliegt es, die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Er / sie darf dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

§ 9 Wahlen und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wahl und Abstimmung erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimm-

- zettel, wenn eines der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass an anderer Stelle der Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Firmenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 4. Anträge, die eine Änderung der Satzung beinhalten, müssen den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeschickt werden.
 5. a) Alle Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen
b) Dringliche Anträge können bei Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung ebenfalls behandelt

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschließen.

§ 11 Vermögensbildung

Frankfurt am Main, 16. März 2002